

# Die Summae confessorum

(sive de casibus conscientiae)

— von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias —

(unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bestimmungen über  
den Ablass)

untersucht von

**Dr. Johannes Dietterle,**

Pfarrer in Burkhardswalde.

---

## Einleitung.

Unter einer „Summa confessorum“ hat man eine Zusammenfassung der kasuistischen Jurisprudenz zu verstehen, die für die Zwecke des forum internum und zwar zur Belehrung der Konfessoren gegeben wird. Allerdings wird dieser Name, besonders seit dem 15. Jahrhundert, auch für Traktate über einzelne Teile der ganzen in eine solche Summa gehörenden Materie gebraucht, aber von Haus aus ist er der offizielle Titel nur für diejenigen Summen, welche alles vollständig zusammenstellen, „quae — wie Astesanus sagt (vgl. über diesen unten II. Teil sub 1) — pertinebant ad consilium in foro conscientiae tribuendum“. Dieselben werden häufig auch als Summae casuum oder als Summae de casibus conscientiae bezeichnet. Aufgabe und Ziel ihrer Verfasser bestand darin, „de poenitentia jurisconsultorum modo scribere et juris principia ad forum poenitentiale ita, ut confessorius in administrando sanctae poenitentiae sacramento quae jus praecipiat, doceatur adhibere“<sup>1</sup>.

1) Vgl. Fr. Joh. Schulte, Roberti Flamesburiensis Summa de Matrimonio et de Usuris ex Roberti Poenitentiali edid. (Gissae 1868), p. vii.

Außerhalb des Kreises unserer Betrachtung kommen demgemäß zu liegen: die Confessionalia, ferner die einfachen Sammlungen von casus, die ohne inneren Zusammenhang notizenartig aneinander gereiht sind, die Traktate über einzelne Materien des Beichtsakramentes usw.

Doch würde es nicht durchführbar und nicht ratsam sein, von den eigentlichen Summen die aus denselben gezogenen resp. auf dieselben sich aufbauenden Kompendien auszuscheiden. Es läßt sich nicht feststellen, wo das Kompendium anfängt und wo die Summa aufhört. Oft ist ein mehr als gedrängtes Kompendium als Summa bezeichnet und wiederum unter dem Titel „Summula“ ein Buch von größerem Umfange gegeben. Auch würde es nicht ratsam sein, die Bearbeitungen der größeren Summen, die Apparate und Glossen zu ihnen, die metrischen Auszüge aus ihnen für sich zu behandeln.

Diese nunmehr sich ergebende literarische Gruppe aber wiederum zu teilen in eine solche mehr popularisierender und eine solche mehr wissenschaftlicher Art, wozu man sich vielleicht durch den von Stintzing<sup>1</sup> eingeführten Begriff der „popularisierenden Literatur des römisch-kanonischen Rechtes“ veranlaßt sehen könnte, wäre unpassend und zwecklos. Will man den Versuch, offizielle Bestimmungen des kanonischen Rechtes den Beichtvätern für ihre Tätigkeit in foro interno in übersichtlicher, verständlicher Form darzubieten, schon eine Popularisierung des Rechtes nennen, so ist allerdings diese ganze Gattung der Summae confessorum sive de casibus conscientiae popularisierende Literatur. Sie verdient aber diesen Namen ganz und gar nicht, wenn man bedenkt, daß sie auf die Laien und deren Belehrung gar keine Rücksicht nimmt mit einziger Ausnahme der „Summa Johannis deutsch“ von Bruder Berthold, die von Haus aus auf gebildete Laien Rücksicht nehmen will<sup>2</sup>.

Man darf die Summae confessorum nicht verwechseln

1) Dr. R. Stintzing, Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland. Leipzig 1867.

2) Ein flüchtiger Einblick in dieses Werk zeigt, daß in Wirklichkeit auch hier die Rücksicht auf die Belehrung der eigenen Ordensleute, also der Konfessoren, die durchweg leitende ist.

mit den rein juristischen oder rein theologischen Summen. Ihre Verfasser bewegen sich zu gleicher Zeit auf dem juristischen und theologischen Gebiete. Zumeist ist es so, daß in den Summae confessorum der Theolog, der die nötigen Kenntnisse des jus canonicum besitzt, seine darin unerfahrenen Kollegen belehrt, oft aber stellt sich das Verhältnis auch so, daß der Jurist darin theologische Materien behandelt.

Das war so gekommen: die alten Canones und Libri poenitentiales waren verschwunden, seitdem weltliches und kirchliches Strafrecht sich nicht mehr ergänzten, sondern neben dem weltlichen Forum ein zweites Forum mit seinen Ansprüchen hervortrat, seitdem dem Priester eine ganz neue richterliche Tätigkeit im Beichtstuhl zugefallen war. Die kirchliche Buße war nicht mehr bloß ein Supplement der weltlichen Buße, sondern zum Sakrament geworden, das forum conscientiae hatte sich aufgetan, der Priester hatte hier die richterliche Aufgabe zu entscheiden: „quale illi consilium debeat exhibere et cuius modi remedium adhibere diversis experimentis utendo ad sanandum aegrotum“<sup>1</sup>. Die Casus conscientiae, die verschiedenen Fragen des Gewissens, hatten für ihn, den Confessor, nicht bloß Schwierigkeiten in bezug auf ihre ethische Seite; der Priester begab sich hier von dem Gebiete der Moral auf das der Rechtslehre. Die nunmehr sich entwickelnde Kasuistik, welche die Grenzen zwischen der theologischen Wissenschaft und der Jurisprudenz oft genug so verwischte, daß sie nicht mehr zu erkennen waren, führte die erstere so in das Gebiet der letzteren ein, daß die „bedeutenden Juristen oft zugleich halbe Theologen und die Theologen meistens halbe Juristen“ waren<sup>2</sup>. Die dieser Zwitteraufgabe entspringende Literatur wird nun hauptsächlich repräsentiert durch die Summae confessorum. — Ihre Bedeutung für die Praxis ist außerordentlich groß gewesen. Aus ihnen schöpften die Confessoren ihre ganze Weisheit, zumal da sie, wenn sie auch Lust dazu gehabt hätten, doch wohl nur selten Gelegenheit hatten, zu den Quellen zurückzugehen. Die Summen übermittelten

1) Kanon 21 des Lateran. Konzils von 1215 Omnis utriusque.

2) Vgl. Stintzing a. a. O., S. 492.

ihnen die Kenntnis der offiziellen Bestimmungen, insbesondere des *jus canonicum*, für ihre Tätigkeit in *foro interno*. Die Beichtväter wiederum sind dann die, welche die Theorie in die Praxis hinüberleiten. Die *Summae confessorum* sind der Kanal, durch den ihnen die Kenntnisse zufließen, die sie im Beichtstuhle verwerten und auch nach ihrem Gutdünken mundgerecht für das Volk zubereitet in die *Sermones* bringen. So ist zwischen päpstlicher Theorie und Praxis des Alltagslebens die Brücke hergestellt.

Eben darin sehen wir eine Notwendigkeit auch für die protestantische Forschung, diese *Summae* einmal zu bearbeiten. Und um eine Probe zu geben von der Art und Weise, wie diese Summisten ihre weitschichtige Aufgabe lösen, habe ich ihre nicht uninteressanten, zum Teil recht charakteristischen, Ausführungen über den Ablauf auszugsweise mitgeteilt, für die man protestantischerseits ein besonderes Interesse voraussetzen darf <sup>1</sup>.

Über die Ordnung, in der die Summen zu behandeln sind, orientiert die nachfolgende Zusammenstellung. [Es könnte scheinen, als sei die Zahl der aufgezählten *Summae confessorum* noch viel zu klein, denn z. B. Quétif et Echard <sup>2</sup> nennen allein aus dem Predigerorden 132 Mitglieder als Verfasser von solchen *Summae confessorum* — doch sind dabei eben alle Traktate usw. mitgezählt und manches Werk genannt, das gar nicht existiert <sup>3</sup>. Der Verfasser glaubt nicht, daß er irgendeine wirkliche *Summa confessorum* ganz übersehen

1) Ich komme damit zum Abschlusse einer früher begonnenen Arbeit. Vgl. meine Programmarbeit „Die franziskanischen *Summae confessorum* und ihre Bestimmungen über den Ablauf“, Döbeln, Progr. d. Realgymn. 1893. — Übrigens trifft bezüglich der Geschichte des Ablasses, auch soweit sie nur in der *Summae confessorum* sich verfolgen läßt, das zu, was Goetz von der Geschichte des Bußsakraments sagt: daß sie „ein strikter Beweis gegen die römischerseits immer prätendierte Einheit der Kirche in ihrer Lehre ist“. Vgl. Goetz, „Studien zur Geschichte des Bußsakraments“ in der „Revue internationale de Théologie, II<sup>e</sup> Année 1894, S. 301.

2) Quétif et Echard, *Scriptores ordinis Praedicatorum* (Lutet. Parisiorum 1719), tom. I. II.

3) Wie ja diese Ordensbiographen äußerst beflissen sind, ihre Ordensleute als möglichst tätig auf allen literarischen Gebieten darzustellen.

hat. Soweit er es nach dem augenblicklichen Stande der Katalogsarbeiten beurteilen kann, ist auch keine der wichtigeren Summen, soweit sie nur handschriftlich existieren, übersehen. Vieles, was in unser Gebiet zu gehören schien, erwies sich als außerhalb desselben gehörig<sup>1)</sup>

Es kommen in Betracht<sup>2)</sup>:

Robertus Flamesburiensis	1207—1215
Konrad (P. oder M.)	1215—1226
Raymundus de Pennaforte	P. ca. 1230
Guilelmus Redonensis	P. ca. 1250
Johannes Friburgensis Lector	P. ca. 1280
Monaldus	M. ca. 1280
Burchardus Argentinensis	} P. 1280 — Ende des 13. } Jahrhunderts
Guilelmus de Kayoco	
Albertus de Brixia Mandug.	
Bertholdus	} P. Ende des 13., viell. auch } Anf. des 14. Jahrhunderts
Astesanus de Ast	
Durandus Campanus	M. 1317
Summa metrica (Thomas)	M.
	P. 1. Hälfte des 14. Jahrh.s

1) So insbes. in den Prager, in dieser Literaturgattung besonders reichhaltigen Bibliotheken. Es gehören nicht hierher aus 1) der Bibl. des Prager Metropolitankapitels zu St. Veit: eine Summa confessorum eines Johannes ab Avinione C. 72, eine Summa aurea D. 96 (sie ist weder die des Monaldus noch die des Wilhelm von Auxerres), ferner die Summae confessorum ungenannter Verfasser C. 39. C. 49. C. 60. C. 90. C. 109, sowie die in mehreren Exemplaren vorhandene Summa Innocentii Papae (ein Traktat Innozenz' IV. de poenitentia, in dem übrigens keine Bestimmungen über die Indulgenzen sich finden). Diese Summa Innocentii auch in 2) der k. böhm. Universitäts-Bibl. Prag unter III. B. 15. VII. B. 8. I. E. 25. 248. Ferner nicht die dort vorhandene Summa confessionis III. D. 17, eine Summa Stephani, des Generalvikars des Erzbischofs (kleine Sammlung von casus conscientiae) X. A. 25, die casus consc. anonymi XII. F. 6, die Summa mag. Pauli circa conf. III. D. 13 fol. 143<sup>b</sup>—148, eine Summa confessorum C. 60, weiter D. 124. V. C. 24. XI. C. 5, alles Traktate, ungeordnete Sammlungen von casus aus der Praxis u. ähnl.

2) Die Jahreszahlen im nachfolgenden geben die Abfassungszeit der Summae der genannten Verfasser an. Die Buchstaben P. und M. bezeichnen deren Zugehörigkeit zum ordo Praedicatorum oder Minor.

Summa Radium	P. 1334—1338
Bartholomaeus a Sancto Concordio	P. 1338
Summula de Summa (Adam) (auch Summa pauperum)	} P. Mitte des 14. Jahrh.'s
Glosse dazu	
Manuale confessorum metricum	} P. nach 1347
Glosse dazu	
Nicolaus ab Ausmo	M. 1444
Angelus de Clavassio	M. zw. 1471 u. 1484
Baptista de Salis	M. 1483
Johannes de Tabia (Cagnazzo)	P. 1517
Silvester Prierias	P. 1519.

Dafs Dominikaner und Franziskaner auf diesem literarischen Gebiete, in dem es sich um Erziehung und Anleitung der Beichtväter handelt, ganz besonders tätig gewesen sein werden, ist eine Vermutung, die sich jedem, der die Tätigkeit der beiden Orden kennt, ohne weiteres nahe legt. Trotzdem überrascht es, nach endgültiger Zusammenstellung der hierher gehörenden Werke zu sehen, dafs andere Orden auch nicht den allergeringsten Anteil an dieser Arbeit haben und nicht eine einzige Summa von einem Mitglied eines anderen Ordens verfaßt worden ist. Ein neuer Beweis dafür, in welcher nachdrücklicher Weise die beiden Bettelorden das ganze Gebiet des forum internum für sich mit Beschlag belegt haben<sup>1</sup>. Auch dafür ist die obige Zusammenstellung ein Beweis, wie die Dominikaner, die die ersten namhaften und für alle Folgezeit einflussreichen Vertreter dieser Richtung stellen, von allem Anfang an durch das Streben nach gelehrter Bildung sich auszeichnen.

Doch gebührt das Verdienst, schon vor der Gründung der beiden Orden die erste Anregung zu der neuen Arbeit gegeben zu haben, dem Robert von Flamesbury. Nach ihm aber lag diese Arbeit, von Konrad bis Silvester Prierias, volle dreihundert Jahre in den Händen der beiden Bettel-

1) Im übrigen zeigt die Verbreitung der Handschriften und Drucke, dafs diese dominikanischen und franziskanischen Summen in ihrem praktischen Werte allerorten, auch von anderen Orden, anerkannt und fleissig benutzt worden sind.

orden, denen sie nachmals die Jesuiten vollständig abgenommen haben<sup>1</sup>. — Die einzelnen Nationen haben sich in folgender Weise an der Arbeit beteiligt: Robert von Flambury, obwohl seiner Geburt nach Engländer, muß bezüglich seiner Tätigkeit als Franzose gezählt werden<sup>2</sup>. Er und ein Deutscher, das ist Konrad zweifelsohne, haben die Vorarbeiten geliefert. Ein Spanier, Raymund von Pennaforte, hat zuerst mustergültig und erschöpfend das ganze Material verarbeitet. Ein Franzose — Wilhelm von Rennes — hat einen als nicht weniger mustergültig angesehenen Apparat dazu geliefert und ein Deutscher, Johann von Freiburg, das Werk ergänzt und äußerlich vollendet, soweit dies möglich war. Binnen zwanzig Jahren war durch diese drei Genannten die Arbeit so weit gefördert, daß ein wesentliches Hinausgehen über die Leistungen derselben im 13. Jahrhundert nicht mehr erzielt wurde. Johann von Freiburg bedeutet für dieses den Höhepunkt. Was nun folgt, sind zumeist nur exzerpierende Bearbeitungen durch zwei Franzosen, Monaldus und Guillaume de Cayeu, und durch zwei Deutsche, Burchard und Berthold. Nur ein Italiener schließt sich ihnen in diesem Jahrhundert an, Albert von Brescia, der insofern seine eigenen Wege geht, als er allein auf Thomas aufbaut. Von da ab aber liefert im 14. Jahrhundert Deutschland nur einige kleinere Bearbeitungen der vorhandenen Summen, und als Verfasser der größeren Summen treten von Astesanus an durch das 14. und 15. Jahrhundert nur Italiener auf: Astesanus, Bartholomaeus a Seto Concordio, Nicolaus ab Ausmo, Angelus, Baptista, Johannes Tabiensis, Silvester Prierias.

Eine Anzahl dieser Summisten waren Dozenten innerhalb ihres Ordens, so Johann von Freiburg, wohl auch Burchard u. a., nur etliche eigentliche Universitätsdozenten, insbesondere

1) Die Jesuiten sind auf dem Gebiete der Kasuistik keineswegs so selbständig schöpferisch gewesen, wie man vielfach annimmt. Sie knüpfen hier an die früheren Überlieferungen an, und ihre Lehre vom Probabilismus ist in den Summae confessorum schon vollständig vorbereitet.

2) Die Anregung aber verdankt er ebenfalls einem Engländer, dem Decanus Salisburiensis, von dem er in der Einleitung redet. Vgl. u. S. 367.

Raymund von Pennaforte und Johannes de Tabia. Die Mehrzahl waren Leute, die innerhalb ihres Ordens höhere Stellungen einnahmen, teils vielleicht wegen ihrer Verdienste auf diesem literarischen Gebiete, teils wohl auch durch ihre besondere Stellung erst zu solcher Arbeit angeregt.

Eine Rivalität der beiden großen Orden in dem Sinne, daß die Verfasser der *Summae confessorum* eben auf diesem Gebiete gegen Autoren des anderen Ordens polemisiert hätten, läßt sich nirgends nachweisen. Den eingehenden Beweis hierfür wird die Beschreibung der einzelnen Summen bringen<sup>1</sup>. Insbesondere ist bezüglich der Bestimmungen über den Ablauf es nicht möglich, nachzuweisen, daß etwa im allgemeinen auf Seiten der Dominikaner die straffere und auf Seiten der Franziskaner die gemäßigtere Richtung (so Bratke<sup>2</sup>) zu finden wäre.

Die von dem Verfasser S. 357 f. genannten Summen werden in folgender Gruppierung besprochen werden:

- I. Die *Summae conf.* des 13. Jahrhunderts.
- II. Die des 14. und 15. Jahrhunderts bis Nicolaus ab Ausmo.
- III. Die Angelica, Rosella (Baptistiniana), Tabiena, Silvestrina, die zusammen eine neue Blütezeit dieser Literaturgattung bedeuten.

Im allgemeinen decken sich diese Gruppen mit den Perioden, die für das *ius canonicum* in Betracht kommen. Die unter I genannten umfassen zunächst die beiden zwischen

1) Zwar nennen die Verfasser begreiflicherweise mit Vorliebe in ihren *Tabulis* und Einleitungen Leute des eigenen Ordens als ihre Autoren, schreiben aber die Summen des anderen Ordens ruhig aus, oft unter ausdrücklicher Anerkennung der daselbst ausgesprochenen Ansichten als der probablen. So schon Monaldus. Nur ganz am Ende der letzten für uns in Betracht kommenden Periode ist in der Silvestrina eine lebhaft Polemik zu finden. In ihr tritt die Eifersucht des Dominikaners gegenüber dem Ansehen der beiden weitverbreiteten franziskanischen Summen (der Rosella und Angelika) deutlich zutage. Der Verfasser ist darum von seinem ursprünglichen Plane (vgl. Joh. Dietterle a. a. O., S. II), die franziskanischen und dominikanischen Summen getrennt zu behandeln, abgekommen.

2) Dr. Ed. Bratke, *Luthers 95 Thesen und ihre dogmenhistorischen Voraussetzungen* (Göttingen 1884), S. 19 f.

dem Gratianischen Dekret und dem Liber Extra liegenden Arbeiten des Robert und Konrad, sodann die Zeit bis zum Liber sextus, resp. bis zu den Klementinen <sup>1</sup>. Die unter II genannten entsprechen der Zeit bis zum Abschlusse des Corpus iuris canonici durch die Extravagantensammlung. Die unter III genannten sind die, welche als die für die Reformationszeit maßgebenden in Betracht kommen und in derselben alle früheren Arbeiten vollständig verdrängt hatten.

Wenn einigermaßen Genauigkeit der Darstellung erzielt werden soll, darf man sich der, zum Teil recht undankbaren, Aufgabe nicht entziehen, das in Betracht kommende, meist noch ungesammelte biographische und bibliographische Material zusammenzustellen <sup>2</sup>.

Bartholomäus de Chaimis, den ich in meiner früheren Arbeit mit zu dieser Gruppe gezählt habe, gehört nicht hierher.

Auch ein Petrus de Saxonia und Johannes Rigandus, beide Minoriten, sollen Summae confessorum geschrieben haben. Für die Zeit, für welche Wadding den von ihm erwähnten Petrus de Saxonia ansetzt, habe ich ihn nicht nachweisen können. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit dem Kanonisten Petrus de Saxonia, der Mitte des 13. Jahrhunderts lebte, vor. [Diesen er-

1) In die Zeit vom lib. VI bis zu den Constitutiones Klemens' V. scheint keine der Summen zu liegen zu kommen, außer etwa der „Summa deutsch“ Bertolds, die aber wahrscheinlicher schon vor dem lib. VI verfaßt ist.

2) Hierfür bietet das kath. „Kirchenlexikon“ von Wetzer und Welte, 1. und 2. Auflage, nicht viel. Was die 2. Auflage bringt, geht auf das ganz unentbehrliche Werk von Schulte zurück. Vgl. Dr. Joh. Friedr. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd. I u. II. Stuttgart 1877. Bezüglich der Prager Handschriften vergl. von demselben Verfasser: „Kanonistische Handschriften“ in den Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, Folge 6, Bd. II, 1868. — Die Drucke und zum Teil sehr seltenen Handschriften sind mir von nachgenannten Bibliotheken zur Verfügung gestellt worden, denen ich an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank für mannigfache freundliche Förderung ausspreche: die Königl. Bayerischen Bibliotheken zu München, Bamberg, Erlangen; Königl. Sächs. öffentl. Bibliothek zu Dresden; Universitätsbibliothek zu Leipzig; Bibliothèque Royale de Belgique in Brüssel; Bibliothek des Metropolitankapitels zu Prag; K. böhm. Universitätsbibliothek zu Prag; Fürstl. Lobkowitzsche Bibliothek zu Prag; Königl. Bibliothek zu Berlin; Bibl. nationale zu Paris.

wähnt das Werk des Thomas Diplovataccius „de praestantia doctorum“, das ich in der Handschrift benutzen konnte, welche mit dem Nachlasse Savignys der Berliner Königlichen Bibliothek zufiel und von der Pescatore in den Beiträgen zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Heft 3, 1890 den Anfang drucken liefs. Nach dieser Handschrift zitiere ich in den nachfolgenden Biographien. Vgl. zu Petrus de Saxonia fol. 186<sup>a</sup>.] Bei Johannes Rigandus handelt es sich nur um eine Summa confessoriorum, die weder Wadding noch Fabricius, die sie erwähnen, gesehen haben. (cf. Waddingus, *Scriptores ordinis minorum*, Romae 1650 und Fabricius, *Bibliotheca latina*). Auch von Schulte hat sie nicht zu Gesicht bekommen. In dem Sammelband A 55 der Dresdener Königlichen Bibliothek findet sich Bl. 344—364<sup>1</sup> ein Modus confitendi ohne Titel und Überschrift. In den einleitenden Worten desselben nennt sich ein *frater Johannes ord. frat. min. . . . poenitentiarius domini papae* als den Verfasser. Schon Goetz, in seinen „Merkwürdigkeiten der Königlichen Bibliothek zu Dresden“ spricht die Vermutung aus, „der Autor sey Jo. Rigandus ein Frantzose, Pabst Clementis V. Poenitentiarius“ Es hat keinen anderen Johannes aus dem Orden der Minoriten in dem in Frage kommenden Jahrhundert gegeben, der Pönitentiar des Papstes war, als Johannes Rigandus.

Mir ist nicht blofs dieses wahrscheinlich, dafs dieser der Verfasser des erwähnten Modus confitendi ist, sondern auch dies, dafs wir in demselben die Summa confessoriorum haben. Derartige Modi confitendi, die sich selbst auch mit dem Titel „Summa“ bezeichnen, gibt es eine grosse Zahl. Vgl. das oben S. 357 Anm. 1 über die Prager Bibliotheken Gesagte.

Insbesondere gehört nicht zu den Summae confessorum [sive de casibus conscientiae] die Summa Pacifica des Pacificus Novariensis, die das Kath. Kirchenlexikon hierher rechnet (vgl. auch Stintzing a. a. O. S. 539 Anm. 3) und die sich selbst auch nur als „Trattato“ bezeichnet.

Zwar nennt das Kath. Kirchenlexikon in dem Artikel „Kasuistik“ den Antoninus Florentinus unter den Verfassern von Summen in unserem Sinne. Auch Silvester Prierias zitiert ihn öfter in seiner Summa casuum, so, dafs man vermuten kann, auch er rechne ihn dahin. Ähnlich geschieht es in der Vorrede des Hugo Descousu zur einzigen Ausgabe der Monaldina (vgl. daselbst.). Aber wir müssen dennoch hier davon absehen, ihn in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, wenschon er durch seine Werke eine ganz aufserordentliche Bedeutung für das forum conscientiae seiner Zeit erlangt hat. Dies ist weniger durch seine vierbändige umfangreiche Summa geschehen, die keine Summa casuum ist, sondern eine theologische Summa, als durch

mehrere kleinere Schriften, von denen der von uns behandelten Literaturgattung am nächsten stehen seine:

1) *Summula confessionis*, auch *Summula confessorum*, *Confessionale* u. a. genannt, deren ursprünglicher Titel wohl war: „tractatus de instructione seu directione simplicium confessorum“, unter welchem sie z. B. Lovanii bei Joann. de Westfalia erschienen ist. Sie hat eine ganz erstaunliche Verbreitung gefunden. Hain kennt bis 1500 nicht weniger als 73 Auflagen. Sie fängt an: „Defecerunt scrutantes scrutinio“. Sie ist dreitheilig, a) De confessore, b) De interrogatoriis in confessione, c) De restitutione.

2) Ein tractato volgare — intitolato: *Curam illius habe che tracta del modo del confessore*. Anfang: „Curam illius habe luce X. Queste parole dixè il buono Samaritano“. Der Artikel über Anton. Flor. im Kath. Kirchenlexikon nimmt an, daß dieser Traktat von Haus aus italienisch geschrieben sei als *Specchio di coscienza*. Mir ist dies aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen nicht wahrscheinlich. Allerdings habe ich keine lateinische Ausgabe des Traktates gesehen, sondern nur italienische, so z. B. schon 1493 u. 1494 Florenz. [Vgl. auch die Gesamtausgabe der Werke des Antoninus, „composta in volgare“, Venedig 1563.]

Eine klare Übersicht über die Werke des Florentiner Erzbischofes muß erst noch gegeben werden; diejenige im Kirchenlexikon scheint mir nicht genügend. Jedenfalls muß man sich auch hüten, die unter dem Namen des Ant. Flor. verbreiteten Bücher bloß nach den Anfangsworten zu beurteilen. Soviel ich mich erinnere, hat z. B. die Ausgabe „de eruditione confessorum“, die 1483 zu Memmingen per Albertum Runne de Duderstat erschien und ebenfalls anfängt „Defecerunt scrutantes scrutinio“, anderen Inhalt, als die von uns sub 1 genannte Schrift.

Bemerkt sei hier noch, daß die von Bratke (a. a. O. S. 99—106) behandelte *Decisio consiliaris super dubio producto de indulgentiis* des Ant. Flor. ein wörtlicher Abdruck des 7 Paragraphen umfassenden Kap. III der Pars I, tit. X der Summa desselben ist. Nur hier finden sich bei Ant. Bestimmungen über die Indulgenzen, nicht aber im *Confessionale* und im *Tractato volgare*.

## I.

### Die Summae confessorum des 13. Jahrhunderts.

#### 1.

Das Poenitentiale des Robert von Flamesbury.

Es ist v. Schultes Verdienst, zuerst wieder auf den jahrhundertelang vergessenen Robertus Flamesburiensis und seine

Bedeutung für die Wissenschaft des *forum internum* hingewiesen zu haben. Trithemius<sup>1</sup>, Possevinus<sup>2</sup>, Quétif<sup>3</sup>, Cave<sup>4</sup> kennen ihn nicht. Oudin<sup>5</sup> tom. II, p. 1672 nennt ihn als *Canonicus Regularis Ordinis Divi Augustini (!?) et Poenitentiarius in Coenobio Scti. Victoris Parisiensis* und sagt: *floruit ca. annum 1198*. Er erwähnt sein Poenitentiale als *mole satis modicum, libris tamen quatuor (!?) distinctum*. Er kennt verschiedene Manuskripte desselben in Paris. In dem Manuskript Sancti Germani Parisiensis, das er benutzte, fand er eine Stelle am Schlusse des 3. Buches, wo der Dekan von Salisbury angeredet wird (vgl. u. S. 367). Oudin findet Robert Flamesbury nur erwähnt bei Joh. v. Tolosa in einer nur handschriftlich existierenden Geschichte der Abbatia Scti. Victoris. — Nach einer Angabe des Stephanus Tornacensis war R. dessen Studiengenosse. Innozenz III. nennt ihn in einem Briefe vom 7. Juni 1205: *magister R. poenitentiarius S. Victoris Parisiensis*. Du Cange nennt seinen Namen im *Index autorum*<sup>6</sup>. Hänel's Katalog<sup>7</sup> erwähnt das Poenitentiale als in Chartres vorhanden. Grosses Lexikon<sup>8</sup> hat seine kurzen Notizen im 32. Band 1742 dem Oudin entnommen. Lea<sup>9</sup> zitiert ihn flüchtig III, 44 u. 177.

In den vorliegenden Handschriften wird er Robertus oder Rubertus de Flamesborc, Flamesbruc, Flamesburiensis ge-

1) Joh. v. Tritthenhem, Abbas Spanhemius: *Catalogus script. ecclesiast.* (Coloniae 1531) und *Liber de Scriptoribus ecclesiast.* (Basileae 1494).

2) Ant. Possewinus, *Apparatus sacer etc.* (Col. Agripp. 1608), tom. I. II.

3) Quétif et Echard vgl. oben S. 356 Anm. 2.

4) Guil. Cave, *Scriptorum ecclesiasticorum historia literaria* (Colon. Allobrog. 1740—43), tom. I. II.

5) Casim. Oudin, *De scriptoribus ecclesiast.* (Lipsiae 1722), tom. I—III.

6) In dem *Index autorum* seines *Glossariums*.

7) Gust. Hänel, *Catalogi librorum manuscriptorum, quae in Bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgii, Britanniae M., Hispaniae, Lusitaniae asservantur, nunc primum editi a. D. G. H. Lipsiae 1830.*

8) Grosse, *Vollständiges Universalexikon aller Wissenschaften und Künste etc.* (Leipzig u. Halle bei Zedler), 32. Bd. 1742.

9) Lea, *A history of auricular confession*. Vol. III. Philadelphia 1896.

nannt, ist also offenbar Engländer, das ergibt die Ortsnamenbildung. (Nicht Holländer, wie Schulte ursprünglich annahm.) Einen Ort Flamesbury (so müßte er wohl heute heißen) habe ich in England nicht nachweisen können. Daß R. intime Beziehungen zu England hatte, geht auch aus seinem Verhältnis zu einem Decanus Salisburiensis hervor (s. die Vorrede zum Poenitientiale), auf dessen Veranlassung er sein Werk geschrieben hat. Wie sein Poenitientiale selbst zeigt, war er ein wohlroutinierter Konfessor, der mit Nachdruck von seinen eigenen Erfahrungen als solcher reden und dieselben als ausschlaggebend und für andere instruktiv hinstellen kann. Über seine näheren Lebensumstände war nirgends auch nur das Geringste nachzuweisen. Auch im Poenitientiale selbst findet sich keinerlei Anhalt.

Von den seltenen Handschriften <sup>1</sup> des Poenitientiale haben mir vier vorgelegen:

- 1) Prag. Fürstl. Lobkowitzsche Bibliothek Nr. 432. Der Wortlaut derselben wird im folgenden [wo nicht anders bemerkt] zugrunde gelegt. Wie die Quittung des Schreibers auf der Rückseite des letzten Blattes zeigt <sup>2</sup>, die XIII. kal. maj 1233 (nicht 1232, wie Schulte liest) ausgestellt ist, ist dieselbe im Anfang der dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts gefertigt. Es ist die schönste und vollständigste der hier erwähnten. (Einband aus der Bibliothek Weissenav.)
- 2) Erlangen. Königl. Universitäts-Bibliothek aus dem Zisterzienserkloster Heilsbronn bei Ansbach, Nr. 233a. Von Irmischer (Erlanger Handschriften-Katalog) wird sie falsch auf Ende des 12. Jahrhunderts taxiert, sie ist erst Mitte oder Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben. Die Teile d und e der Sammelhandschrift sind erst aus dem 14. Jahrhundert. Sie enthält das Poenitientiale Roberts nicht vollständig, was bisher nicht bemerkt wurde (vgl. u.).
- 3) Leipzig. Universitäts-Bibliothek Nr. 345/2 Bl. 38—69<sup>b</sup>;

1) Außer den bei Schulte genannten, die ich gesehen habe, sind noch zwei Handschriften in der Bibl. nat. in Paris 13454, 16418 und eine in Münster, Bibliothek d. Akad., 316 fol. (Bd. XIV). Die Kenntnis derselben habe ich einer gütigen persönlichen Mitteilung des Geh. Rates Dr. v. Schulte in Bonn zu danken.

2) Mag. Philippus de asisio bestätigt dem Kloster S. Petri Augiensis, daß es für die Abschrift *unam marçam et dimidium argenti de censu in quo monasterium vestrum tenetur Romanae ecclesiae* bezahlt hat.

aus der Pegauer Klosterbibliothek. Sie ist bei Oudinus erwähnt und ist wohl aus dem 13. Jahrhundert.

- 4) Bamberg. Königl. Bayerische Bibliothek Nr. 64, Sammelband Bl. 1—64. Sie ist vielleicht noch älter, als die sub 1. genannte <sup>1</sup>.

Die sub 1. 2. 3. genannten haben die Vorrede, Nr. 4 hat sie nicht. In Nr. 2 ist nur Bl. 8<sup>b</sup>—22<sup>b</sup> aus dem Poenitentiale Roberts, — daß die Handschrift Bl. 22<sup>b</sup> plötzlich abbricht, ist nicht, wie es zunächst scheint, einem Versehen des Buchbinders zuzuschreiben, sondern einem solchen des Abschreibers, der ein Stück (*in tribus consistit poenitentia etc.*), allerdings nur 32 Zeilen, auf einem freien Stück von Bl. 8<sup>a</sup> nachgetragen hat, im Anschluß an ein angebliches Poenitenciale magistri Hugow <sup>2</sup> sancti victoris, unter der Überschrift: *hoc sumptum est de poenitenciali magistri roberti quod sequitur . . .* Die Handschrift Nr. 1 hat noch einen Anhang, der in den übrigen fehlt (vgl. u.).

Die Kapitelüberschriften weichen voneinander ab; sie sind offenbar erst von einzelnen Abschreibern gemacht. In der Leipziger Handschrift sind sie besonders deutlich und übersichtlich.

Im folgenden wird die Prager Handschrift beschrieben unter Bericht über die wesentlichsten Abweichungen der übrigen.

Anfang: *Incipit prologus poenitencialis magistri Roberti canonici sancti Victoris Parisiensis*. [Leipzig: *Poenitentiarius (sic!) magistri Roberti canonici scti vitoris (sic!) parisiensis*. Erlangen: *Incipit poenitenciale magistri Ruberti poenitenciarri scti victoris* <sup>3</sup> *autenticatum in consilio Lateranensi (?)*].

Die Vorrede, welche zeigt, daß R. v. Fl. tatsächlich etwas Neues bringt und selbständig ist, lautet: *Res grandis immo permaxima cuiuslibet nedum meis impar viribus contra quemlibet ad excusationem mihi satisfacisset ut eam declinarem si non tantus institisset amicus ut cui me ipsum totum dedi nihil dandum retinui. Nemo igitur arrogantie nota me maculet. Ami-*

1) Die Abschrift der Briefe Innozenz' III. aus den Jahren 1215—17, am Schlusse der Sammelhandschrift Bl. 81—138, scheint nicht lange nach jenen Jahren vollendet zu sein, ebenso das vorletzte Stück: Concilium Lateranense IV a. 1215 sub Innocentio celebratum.

2) Dieser Name an radiierter Stelle später eingetragen.

3) Ähnlich liest Baluzius [in s. Miscellanea, hoc est collectio veterum monumentorum quae hactenus latuerunt in variis codicibus ac bibliothecis. Paris 1678—1715], der Bd. VII, S. 345 s. die Vorrede des R. abdruckt (ebenso Baluz. ed. Mansi [Luc. 1761—64], tom. II), aber ohne das „autenticatum in conc. lat.“. Es ist kein Grund vorhanden, diese Angabe ohne weiteres abzuweisen, obgleich es nicht anzunehmen ist, daß das Poenit. in seinem ganzen Wortlaute als autenticatum angesehen wurde. Vgl. unten die Bestimmung über Ehehindernisse S. 373 Anm. 1. Auf diesem Konzil könnte es schon Raymund von Pennaforte kennen gelernt haben, der von 1211—19 in Bologna als doctor decretorum lehrte.

*citia est enim que res impossibiles ad possibilem facultatem immo ad facilem reducit possibilitatem. Hilaris ergo et letus et securus aggredi temptabo quod petistis decane salubergensis<sup>1</sup>. hylaris et letus quod ad quodlibet me vocat vera (Erlangen: vestra) voluntas. securus de venia erratorum meorum quippe qui sciens et prudens manum mitto in flammam veniam et emendationem (Erlangen: a benignitate uestra a discretione et literis) expectans. Imperfectionem enim meam viderunt oculi mei et noverunt. Non ergo in hac re perfectionem expectetis. Inscrutabile est enim cor hominum et quis cognosceat illud? Si viam viri adolescentis penitus ignoravit sapientissimus quot capitum tot sententiarum vias quis investigabit. accipite ergo dilectissime quamcunque exilem paupercule. vene stillulam et affectum effectui commensurare nolite sed ex altero propendite alterum. Quia ergo distincte melius servan-*

1) Als Dekan von Salisbury kommt für die Zeit von 1198—1214 in Betracht: Richard Poor oder Poore (vgl. den Artikel von Blakiston im Dictionary of National Biography 46, p. 106—109), Sohn des Richard of Ilchester, Bischofs von Winchester, also illegitimer Herkunft. Er war der Bruder von Herbert Poor, welcher Bischof von Salisbury in den Jahren 1186—1217 war (vgl. a. a. O. S. 105f.). Richard wurde 1197 oder 1198 zum Dekan von Salisbury gewählt. In Rom war er, wie es scheint, zunächst nicht gut angeschrieben. 1204 bewarb er sich daselbst persönlich vergeblich um das Bistum Winchester, und als er nachmals, 1213, zum Bischof von Durham gewählt worden war, wurde seine Wahl durch Innozenz III. kassiert. Aber am 25. Januar 1215 wurde er dann Bischof von Chichester und wird 1217 nach Salisbury transferiert. Er hat am 1. November 1220 den Grundstein zur neuen Kathedrale, die noch heute existiert, gelegt. 1228 am 14. Mai wird er nach Durham transferiert. Gestorben den 15. April 1237. Richard P. ist wahrscheinlich der Verfasser der „Aneren Riwle“ (mittelenglischer Traktat über die Pflichten des Mönchslebens), auch lateinisch mit dem Titel: *Regulae Inclusarum*. Er wird in den *Flores Historiarum* II, 156 magister genannt, hat also studiert. — Herr Prof. Dr. H. Böhmer in Bonn, dem ich diese Notizen über den Decanus Salisburiensis verdanke, erklärt, daß es (trotz Blakistons gegenteiliger Ansicht im Dictionary of Nat. Biogr. s. o.) wohl möglich sei, daß Richard Poor identisch ist mit dem berühmten Bologneser Kanonisten Ricardus Anglicus. (Dieser hat zuerst die Methode des Johannes Bassianus bei der Behandlung des Zivilprozesses angewandt und dadurch die methodische Behandlung dieser Materie wesentlich verbessert. Er hat zu Nachahmern die beiden bekannten Juristen Tancred und Joh. Andreae.) Die Gründe, die B. gegen Blakiston anführt, scheinen auch mir stichhaltig. Wenn Richard Poor und der Bologneser Ricardus Anglicus zu identifizieren sind, so würde sich auch noch in besonderer Weise die Anregung des Decanus Salisburiensis, die dem Robert v. Fl. gegeben wird, erklären, wie umgekehrt auch diese Anregung von einem rechtskundigen Manne ausgegangen zu sein scheint und an ihrem Teile die Möglichkeit der Identität des Rich. Poor und Ric. Anglicus bestätigt. Die Richtigkeit derselben vorausgesetzt, würden wir zu dem Resultate kommen, daß die erste Anregung zu einer Summa confessorum einem früheren Bologneser Dozenten zu verdanken sei, und das ist ein Gedanke, der viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.

*tur et compendiosius inveniuntur. Opusculum istud in quinque<sup>1</sup> (sic!) partes sive libros partitus sum et unumquemque librum per capitula sua. In primo libro ostenditur quomodo suscipiendus sit penitens et hoc in primo capitulo. in secundo quae exigantur a penitente. In tertio quomodo confiteri debeat penitens peccata sua gradatim et ordinate de omnibus septem vitiis capitalibus. In quarto libro ostenditur quod separatim et imprimis agendum sit de matrimonio et simonia et aliis quae contra clericos attenduntur, et de ordinibus et ordinum impedimentis. De illo (nämlich über matrimonium und simonia) in secundo tractabitur libro, de illis (nämlich über ordines und ord. imped.) in tertio. In quarto gradatim et ordinate percurram vitia et singulorum species. (Das ist das, was in den Handschriften lib. IV. — Anfang lib. X steht.) in fine autem aliqua ponam huic negotio necessaria. in quinto (das ist in der Handschrift lib. X.) proponere proposuimus penitentias peccatis competentes. Verum tamen quia ad propositum ut puto plus facit et in eo quem queritis modo plus consonat dialogum si placet in medium producamus videlicet ut vicissim uterque penitens et sacerdos confessor. prout res postulaverit. tum interrogans tum introducatur respondens.*

Wie R. sein Werk in fünf libri oder partes teilen will, ist nicht recht klar. Tatsächlich ist auch in keiner Handschrift eine Teilung in fünf Teile vorgenommen. Die Leipziger Handschrift zählt richtig bis zum liber V und gibt da den Inhalt so verteilt wie die Prager, und hat dann alles übrige ohne weitere Einteilung in libri. Es sind aber hier ebenso deutlich zehn libri wie in der Prager.

Möglich, daß R. seinen Plan während der Ausarbeitung selbst geändert hat, oder auch, daß er eine genauere Einteilung nicht als nötig empfunden hat, und daß die Worte von „quia ergo distincte . . .“ an Zusatz eines Abschreibers sind.

In den sich deutlich ergebenden zehn Teilen handelt

- lib. I von der Aufnahme des Beichtenden durch den Confessor und dessen Verhalten dem Beichtkinde gegenüber im allgemeinen;  
 lib. II Cap. I bis III, de matrimonio, dann de symonia (fehlt hier in der Erlanger) und wieder de matrimonio<sup>2</sup>;

1) Die Leipziger liest bloß „partes“, die Erlanger „particulas“.

2) Die Bestimmungen De matrimonio abgedruckt bei Schulte in s. oben S. 353 zitierten Programm.

- lib. III De ordinibus et ordinum impedimentis. Cap. I quid sit ordo? — XXVIII de temporibus ordinandis <sup>1</sup>.
- lib. IV Genauere Untersuchung der omnium peccatorum genera. Zuerst die sieben Todsünden. Am Schlusse de imponenda satisfactione.
- lib. V Über Mord und Selbstmord.
- lib. VI Über geschlechtliche Vergehungen.
- lib. VII Die verschiedenen Arten des periurium.
- lib. VIII De sacrilegio, incendio, decimis etc. über Eigentumsvergehungen.
- lib. IX Über Häretiker, Schismatiker, Exkommunizierte.
- lib. X Zunächst de ebrietate, dann über die Eucharistie. Endlich: Kap. XVII Über die Beschaffenheit der auferlegten Pönitenzen.
- Kap. XVIII Über die Umwandlung derselben, de commutatione penitentiae
- Kap. XIX De remissionibus.

Es sieht aus, als schlösse hier das Poenitentiale. Es folgt aber — und wir müssen das als cap. XX zählen, wenn schon diese Ziffer in der Prager Handschrift fehlt — eine admonitio, die in der Bamberger Handschrift die Überschrift trägt: *Quod sacerdos ad libitum suum non debet dare penitentiam*. Sie lautet:

*Postremo volo monere te sacerdos quod si per ignorantiam grossam vel negligenciam vel propter gratiam aliquam vel favorem vel per acceptionem vel ad arbitrium tuum et libitum et non canonum inscripta dispensatione cum merita punis penitentem et minus . . . Sanum ergo mihi videtur consilium ut quantumcunque potes penitentem inducas ut canonicam et autenticam suscipiat penitentiam et sic tibi et ei bonum erit. quod si obtinere non poteris dicas ei: frater oportet te in hac vita puniri vel in purgatorio incomparabiliter autem gravior erit pena purgatorii quam aliqua in hac vita. ecce animam tuam in manibus tuis. elige ergo tibi vel in hac vita sufficienter secundum canonicas vel autenticas penitencias puniri. vel purgatorium expectare. quod si eligerit penitens ad petitionem eius et libitum ad arbitrium tuum poteris canonicas mitigare penitencias et autenticas sed paulatim et paulatim hoc facias ut postea potius alleviationem petat penitens quam aggravationem et sic ut puto secutus eris.*

1) Erlangen: *Quid sit ordo et que exigantur ad ordinem et sint de substantia ordinis. que impediunt ordinem. et ordinis executionem. que expediunt executionem tantum.* Hier an richtigerer Stelle als in der Prager *de simonia*.

Nach dieser admonitio kommt aber noch cap. XXI de inhospitalibus (5 Zeilen).

Dann schliessen die Leipziger Handschrift (*Explicit speculum christiane religionis* [!]) und die Bamberger (*Explicit penitenciale magistri roberti viri autentici et illustrissimi*).

In der Prager Handschrift folgt aber noch eine Abhandlung von drei Seiten, die, wie es scheint, auch von Robert von Flamesbury ist. Sie handelt zunächst von dem Rechte des Papstes, zu dispensieren, unter Bezugnahme auf Innozenz in decretali sua. Früher hat der Bischof dispensieren können: *hodie tamen secundum nova iura non potest episcopus dispensare*. Zitiert wird dabei die extra de spon. impu. c. 3. Das Resultat ist: *dico quod episcopus potest dispensare in omnibus in quibus specialiter non inhibetur*. Diese casus werden aufgezählt. Schlußworte: *... licet sunt occulta. consulo uenientibus ad me quod adeant dominum papam. licet de iuris rigore hoc non exigeretur*. — *Explicit penitenciale magistri Ruberti*.

Wie anfangs angekündigt, ist der Dialog an vielen Stellen durchgeführt nach der Weise, wie das Poenitenciale anfängt: *Penitens: Suscipe me domine miserum peccatorem. Sacerdos: Suscipiat te fili misericordia illa cuius non est numerus. suscipiat te ille qui in omnium amplexus brachia sua expandit in cruce etc.* Die Darstellung wird dadurch und durch den Umstand, daß R. immer wieder aus dem Schatze seiner eigenen Erfahrung schöpft und von seiner eigenen Konfessorart berichtet, lebendig.

Uns interessiert besonders liber IV gegen Ende: *de imponenda satisfactione*. Hier konstatiert R., daß die kanonischen Strafen keine leichten seien, und gibt gleichzeitig an, auf welche Weise er seinen Beichtkindern Lust macht, sich der satisfactio zu unterziehen. Dann folgt *de penitencie solempnitate*. Hier wird nur unterschieden zwischen P. solempnis und P. publica. Die P. privata („*illa quae cotidie fit privatim coram sacerdote*“) ist ihm noch kein Sakrament, cf. lib. II, c. XII: *sed privata penitentia nullum est sacramentum*. Hier am Schluß die Worte: *de alio etiam te*

*moneo. quod uix aliquem inuenies qui supra scriptas quia graves sint et austere suscipiat penitentias. tu igitur paulatim et paulatim eas mitigabis. ut aliquam habeas penitentis penitentiam.*

Im X. Buch findet sich dann eine Beschreibung der Pönitenzen in cap. XVII: *penitentia illius anni qui in pane et aqua ieiunandus est italis esse debet . . .*; cap. XVIII: *Pro uno die, quem in pane et aqua ieiunare debet . . .* Psalmen lesen mit gebeugten Knien [womöglich zu singen], Arme speisen etc. *pro una ebdoma . . . pro uno mense . . .*;

cap. XIX: *De remissionibus que fiunt in ecclesiarum edificatione sive pontium sive alibi diuersi diuersa sentiunt. scilicet quantum vel quibus ualeant. nos autem quicquid dicatur omnibus consulimus tales remissiones maxime illis qui peccatis et penitentiis onerati sunt et gravati.*

Robert Fl. macht also die Frage nach dem Werte der remissiones sehr kurz ab. Sie sind ihm nur ein Notbehelf. Für gewöhnlich verzichtet er darauf, von denselben Gebrauch zu machen. Nur da, wo einer nicht imstande ist, alle auferlegten Pönitenzen wirklich zu leisten, läßt er eine remissio eintreten.

Wenn auch der Titel des Buches „Poenitentiale“ mehr zurückweist auf die libri poenitentiales als auf die Summae confessorum, so ist dasselbe doch der älteste und erste Versuch in der Richtung dieser Summen, und nicht Raymund von Pennaforte, sondern Robert von Flamesbury ist als der älteste und erste Vertreter dieser nun bald aufblühenden Literaturgattung zu nennen<sup>1</sup>. Er versucht, alle die juristische Kenntnis, die der theologische Konfessor im Beichtstuhle haben mußte, zur Förderung und Anleitung desselben zusammenzufassen und übersichtlich darzubieten. Eine durchgängige eigentliche Herbeiziehung der einzelnen casus findet freilich erst bei Konrad (vgl. den nächsten Artikel) statt. Übrigens

1) „Es (scil. das Poenitentiale) bildet die erste Schrift jener Richtung, welche, von R. v. Pennaforte eingehend kultiviert, die maßgebende für die kasuistische Behandlung des Beichtstuhls wurde.“ „Unser Verfasser ist um so interessanter, als sich bei ihm die Methode noch ohne jede Korruption zeigt.“ Schulte a. a. O. Bd. I, § 51, S. 208 ff.

scheint Konrad den Robert v. Flamesbury nicht gekannt zu haben; zum mindesten läßt sich nirgends Abhängigkeit von ihm nachweisen. Sie sind beide voneinander unabhängig auf den Gedanken gekommen, eine Arbeit zu unternehmen zum Unterricht der Konfessoren, die bald genug als eine dringend notwendige und noch weiter durchzuführende erkannt wurde.

Die äußere Anordnung schließt sich ungefähr an die des Gratianischen Dekrets an. Bemerkenswert ist die Hervorkehrung der persönlichen Meinung. R. stellt im allgemeinen nicht mehrere fremde Meinungen auf, um nun von dem theologisch-scholastischen Standpunkte zur probablen zu kommen, sondern sagt vielmehr, was er auf Grund seiner juristischen Anschauungen denkt<sup>1</sup>.

[Vom Ende des 12. Jahrhunderts an hatte überhaupt die rein juristische Behandlung des jus canonicum Platz gegriffen, und zwar so, daß von jener Zeit ab auch auf nicht streng juristische Disziplinen seitens unserer heutigen juristischen Forscher Rücksicht genommen werden muß, soweit der Stoff dieser Disziplinen juristisch ausgestaltet war, insbesondere also auf das forum internum, das nach und nach ganz juristisch ausgestaltet wird — und umgekehrt müssen die theologischen Forscher für jene Zeit an manche ihnen sonst fernliegende juristische Materie sich heranmachen.]

Die einzelnen casus löst R. alle auf dem Wege juristischen Denkens. Er wendet dabei die Grundsätze des römischen Rechtes auf das jus canonicum an. Dieses Verfahren kann uns bei einem in Frankreich lebenden Theologen nicht wundern, da es dort schon längere Zeit beliebt war. Und daß es auch auf dem Gebiete des forum conscientiae dort zuerst angewendet wurde, ist begreiflich, da überhaupt in Frankreich zuerst die Wissenschaft des Gewissensforums angebaut worden war. So ist es für R.s Auf-

1) Vergl. Schulte a. a. O. „Die Verwaltung des Bußsakramentes hat nach ihm zugleich — diese Seite allein geht den Juristen an — die Aufgabe, die Verletzungen der Rechtsordnung zu strafen, deren sich der Sünder anklagt.“ Diese Stellung Roberts ist natürlich auch für den Theologen interessant.

fassung bezeichnend, daß die *lex mosaica* und das *evangelium* ihm vor dem Papste entscheidet<sup>1</sup>.

Es erübrigt noch, die Abfassungszeit des *Poenitentiale* festzustellen. Robert hat geschrieben gegen Ende der Periode 1150—1215, in die die eigentliche juristische Durchbildung des kanonischen Rechtes überhaupt, die Ausbildung der päpstlichen Machtfülle und die juristische Gestaltung des Verhältnisses der Kirche zum Staate fällt. Nach 1215 deshalb nicht, weil er Ehehindernisse kennt, die seit Innozenz III. im IV. Laterankonzil 1215 nicht mehr anerkannt werden. Ferner, weil er die Beichte nicht als Sakrament kennt und nicht den *Canon XXI omnis utriusque* (cf. *de matrim. XII* und *Art. penitentia*). Aus der Art und Weise, wie er einzelne Dekretalen zitiert, geht nicht hervor, ob er die *Compilatio II* und *III* schon gekannt hat. Eine der zitierten Dekretalen Innozenz' III., die nach Baluzius a. a. O.<sup>2</sup> auf 1207 zu legen ist, gibt den *terminus a quo*. Ob Robert die *Summa Bernhards* gekannt hat (die Konrad öfter zitiert), ist nicht zu entscheiden. Die Schriftsteller, die er mit Namen zitiert, gehen nicht über das Ende des 12. Jahrhunderts hinaus. Der jüngste ist Huguccio. Daneben wird hauptsächlich zitiert *Cardinalis* und *Johannes Faventinus*.

Das kanonische Recht hatte bis Anfang des 13. Jahrhunderts eine beständige Ausdehnung erfahren und eine ganze Menge von Dingen in seinen Bereich gezogen, die eigentlich dem *Zivilrechte* allein angehörten. Schriften für das *forum internum*, die auf diese Entwicklung Rücksicht nehmen, hatten sich unbedingt nötig gemacht, und hier tritt nun Robert von *Flamesbury* und kurz nach ihm *Konrad* ein. Aber eine bloße theoretische Darstellung hätte nicht genügt. Der Bildungsstand der Geistlichen war zu niedrig. Praktisch wertvoll

1) So z. B., worauf Sch. schon hinweist, in dem Abschnitt über das *Eherecht*: der Papst hat kein Recht, im 2. und 3. Grade der Verwandtschaft zu dispensieren: „*dispensari non potest, sed a solo papa et tantum ultra tertium gradum quia in lege inhibetur contractus in primo et secundo et tertio gradu. papa autem contra legem et evangelium, ut saepius dictum est, dispensare non potest.*“

2) Vgl. oben S. 366 Anm. 3.

wurde eine Anleitung durch einen Sachverständigen erst dann, wenn wirkliche Casus, wie sie das Leben brachte und wie sie im Beichtstuhle zur Erörterung kommen mußten, aufgestellt, erörtert und gelöst wurden. Was früher literarisch geschaffen war, genügte nicht mehr. So schlug die neue Richtung zuerst (soweit augenblicklich zu sehen ist) Robert von Flamesbury<sup>1</sup> ein. Dieselbe erhielt naturgemäß ihre besondere Förderung durch den Canon XXI omnis utriusque, durch den nunmehr eingeführten Beichtzwang und die Erhebung der P. privata zum Sakrament<sup>2</sup>. Kurz danach tritt Konrad mit seiner Summa auf. Immerhin dauerte es aber noch zwei Jahrzehnte, bis die neue Art der Darstellung vollständig abgerundet und festgelegt war. Bereits bei Conrad ist die Kasuistik eine reichere als bei Robert von Flamesbury. Ihre völlige Ausbildung aber erhält sie erst mit Raymundus von Pennaforte. Doch soll Robert von Flamesbury nicht das Verdienst geschmälert werden, daß er zuerst die neue Bahn vorzeichnete, das Verdienst Raymunds nicht auf Kosten jenes und Konrads übertrieben werden.

---

1) Ich glaube nach seiner ganzen Art und Weise der Darstellung nicht, daß er eigentliche Vorgänger gehabt hat. Das Verdienst aber, die Anregung gegeben zu haben, gebührt merkwürdigerweise einem Angehörigen jenes Landes, das für den Wissenszweig des forum internum in diesem Sinne nachmals gar nichts geleistet hat, einem Engländer, dem Dekan von Salisbury, wie wir sahen.

2) Nun hindert nichts mehr, die Beichte als ein rein juristisches Ding zu behandeln. Die Beichte ist nicht mehr ein religiöser, sondern ein rein juristischer Akt.

(Fortsetzung folgt.)

---